

Die parlamentarische Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte: Eine aktuelle Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates

Andreas Tobler, Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle¹, Bern

Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) haben im Januar 2001 beschlossen, aktuelle Tendenzen im Justizmanagement sowie die Tragweite der parlamentarischen Oberaufsicht über die Gerichte zu untersuchen. Anlass dieser Untersuchung war einerseits die Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes und andererseits die Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, deren Verabschiedung durch den Bundesrat kurz bevorstand. Letztere beinhaltet u. a. die Neuschaffung zweier unterinstanzlicher Bundesgerichte und sieht für die eidgenössischen Gerichte eine verstärkte Verwaltungs- und Finanzautonomie vor. Es entspricht der Praxis der GPK, sich mit grundsätzlichen Fragen zur Oberaufsicht zu befassen, wenn sich gewichtige Neuerungen in der Strukturierung oder Kompetenzregelung eines Aufsichtsbereichs abzeichnen.

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) hat ihren Bericht am 28. Juni 2002 verabschiedet.² Auf die ihm zugrunde liegenden Untersuchungen und die wichtigsten Erkenntnisse wollen wir im Folgenden eingehen.

1. Untersuchungen zum Gerichtsmanagement und zur Tragweite der Oberaufsicht

Die erweiterte Subkommission EJPD/Gerichte der GPK-S³ hat in einem ersten Schritt verschiedene, die Justiz betreffende Problembereiche durch die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (PVK) untersuchen lassen, bevor sie ihre eigene Aufsichtspraxis analysierte und einen Bericht mit verschiedenen Empfehlungen verfasste.

Im Rahmen eines *ersten Auftrags* wurde die PVK mit der Abklärung von aktuellen Tendenzen im Justizmanagement unter einer oberaufsichtsrechtlichen Perspektive beauftragt. So hatte die PVK u. a. schriftlich zu erheben, welche organisatorischen Massnahmen zur Effizienzsteigerung in Bundesgericht (BGer), Eidgenössischem

¹ Die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (PVK) unterstützt die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht über den Bundesrat, die Bundesverwaltung und die eidgenössischen Gerichte. Zu diesem Zweck führt sie im Auftrag der GPK wissenschaftliche Untersuchungen durch, auf deren Grundlage die GPK ihre politischen Schlussfolgerungen zieht.

² Vgl. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 28. Juni 2002: Parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz. Download: www.parlament.ch (Rubrik: *Die Kommissionen*; danach Rubrik: *Berichte der Kontrollkommissionen*).

³ Erweitert durch Mitglieder der Subkommission EJPD/Gerichte der Geschäftsprüfungskommission Nationalrates (GPK-N). Zusammensetzung der Subkommission: Ständerat Hans Hess (Präsident), Ständerätin Helen Leumann-Würsch, die Ständeräte Hans Lauri, Jean Studer und Franz Wicki sowie Nationalrätin Brigitta M. Gadiet und die Nationalräte Claude Janiak, Hubert Lauper (Präsident der Subkommission EJPD/Gerichte der GPK-N) und Jean Jacques Schwaab.

Versicherungsgericht (EVG) und verschiedenen eidgenössischen Rekurskommissionen⁴ in den letzten Jahren erfolgt sind. Zudem interessierten die Fragen nach der Anwendung moderner Instrumente im Gerichtsmanagement im In- und Ausland und nach den für die Oberaufsicht zweckmässigen Indikatoren zur Geschäftsführung eines Gerichts.

Aus den Ergebnissen der einzelnen Untersuchungsfragen seien folgende Punkte hervorgehoben: BGer und EVG sind unter dem Druck der steigenden Geschäftslast im Sinne effizienterer Führungsstrukturen in den 90er-Jahren reorganisiert worden. In den eidgenössischen Gerichten werden heute zahlreiche moderne Führungs-, Rechnungs- und Arbeitsinstrumente eingesetzt; ausgebautes Controlling und umfassendes Qualitätsmanagement gehören jedoch nicht dazu. Bezüglich der Frage nach den für die Aufsicht geeigneten Indikatoren kommt die PVK zum Schluss, dass die heute in den Geschäftsberichten eidgenössischer Gerichte ausgewiesenen Kennzahlen (Übertrag Vorjahr, Erledigungen etc.) der parlamentarischen Oberaufsicht zweckmässige Informationen über die administrative Führung liefern. Die Beurteilungsbasis für die parlamentarische Prüfung der Berichte könnte allerdings noch erweitert werden, indem der Detaillierungsgrad der Statistiken erhöht würde (vermehrt Zeitreihen oder genauere Angaben zur Geschäftsdauer). Weiter hält die PVK fest, dass eine Erweiterung der jährlichen Geschäftsberichte der Gerichte – insbesondere mit Indikatoren zur Leistungserbringung oder zur Dienstleistungsqualität – der Optimierung der parlamentarischen Oberaufsicht dienen würde.⁵

Aufgrund eines *zweiten Auftrags* der Subkommission wertete die PVK die schweizerische Rechtsliteratur hinsichtlich der Problematik der parlamentarischen Justizaufsicht aus. Dabei behandelte sie auch die Bedeutung des Gewaltenteilungsprinzips und die verfassungsrechtlichen Grenzen der Oberaufsicht, die sich aus dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit ergeben.

In der einschlägigen Literatur konnten drei unterschiedliche Oberaufsichtsbegriffe eruiert werden.⁶ Eine eng gefasste Tragweite der Oberaufsicht, ein erweiterter und ein punktuell darüber hinausgehender Ermessens- und Oberaufsichtsspielraum. Im engen Begriff, wie ihn etwa Jean-François Aubert vertritt, ist bloss die Überwachung der formellen Regelmässigkeit als Gegenstand der Oberaufsicht vorgesehen. Auf Inhalte von Entscheidungen dürfe sie sich keinesfalls beziehen.⁷ Hauptsächlich wird in der Literatur jedoch eine erweiterte Tragweite vertreten. Sie umfasst folgende Gegenstände: die Kontrolle der Geschäftsführung und der Justizverwaltung sowie die Überprüfung des äusseren Geschäftsgangs. In hängige Justizverfahren darf nicht eingegriffen werden, wenn es sich nicht um Ausnahmen wie den Vorwurf auf Rechtsverweigerung und -

⁴ Die GPK üben ebenfalls die Oberaufsicht über die über 30 eidgenössischen Schieds- und Rekurskommissionen aus; diese sollen neu im Bundesverwaltungsgericht organisatorisch zusammengefasst werden.

⁵ Vgl. Modernes Management in der Justiz. Bericht der PVK zuhanden der GPK-S. Bern, 10. August 2001, S. 34ff. Download: www.parlament.ch (Rubrik: *Die Kommissionen*; danach Rubrik: *Berichte der Kontrollkommissionen*).

⁶ Vgl. Zur Tragweite der parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz – Positionen in der Rechtslehre. Bericht der PVK zuhanden der GPK-S. Bern, 11. März 2002, S. 14f. Download: www.parlament.ch (Rubrik: *Die Kommissionen*; danach Rubrik: *Berichte der Kontrollkommissionen*).

⁷ Vgl. Aubert, Jean-François, 1987, Art. 71 Rz. 58-61, Art. 85 Ziff. 11, Rz. 181-184. In: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874. Hrsg. Jean-François Aubert et al. Band IV, Basel, Zürich, Bern.

verzögerung oder um sehr lang andauernde Verfahren handelt. Im Sinne einer legislatorischen Erfolgs- und Effizienzkontrolle kann vom Inhalt abgeschlossener Verfahren Kenntnis genommen werden. Auch dürfen Tendenzen der Rechtsprechung mit den Gerichtsbehörden erörtert werden, weil so Gesetzesmängel oder -lücken erkannt und entsprechende Korrekturen eingeleitet werden können. In der Rechtsliteratur vertreten nebst andern Kurt Eichenberger und Regina Kiener diese Position.⁸ Schliesslich sind in der Literatur auch Stimmen zu finden, die einem ausgedehnten, d. h. punktuell noch erweiterteren Ermessens- und Obergerichtsspielraum das Wort reden. So billigt Philippe Mastronardi der Obergerichtssicht unter bestimmten Umständen (konkret: bei Einschränkung des von der Verfassung vorgesehenen Beschwerdewege) eine rechtsstaatliche Ersatzfunktion zu und schliesst dabei eine materielle Behandlung von Urteilen nicht aus. Zudem versteht er die „Zurückhaltungspflicht“ des Parlaments bei der Kritik an einer bestimmten Entscheidpraxis als Zeichen „parlamentarischer Courtoisie“ und nicht – wie andere Autoren dies einschätzen – als Ausfluss des Verfassungsrechts.⁹ Hansjörg Seiler plädiert für verstärkte Informationsrechte der Obergerichtssicht, namentlich für die Auskunftspflicht der Gerichtsbehörde bezüglich der Rechtsprechung, die Einsicht in Gerichtsakten und die Möglichkeit der Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) über ein Gericht.¹⁰ Letzteres ist in mehreren Schweizer Kantonen übrigens heute schon zulässig; auf Bundesebene soll das neue Parlamentsgesetz die Möglichkeit der PUK-Einsetzung über ein eidgenössisches Gericht bringen.

2. Wahrnehmung der Justizaufsicht durch die GPK

Auf der Grundlage dieser Abklärungen, einer Expertenanhörung und Diskussionen mit Vertretern der eidgenössischen Gerichte anlässlich der jährlichen Prüfung der Geschäftsberichte des BGer und des EVG hat die GPK-S ihre eigene Aufsichtstätigkeit aufgearbeitet, um Lücken, Verbesserungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf in der Aufsichtsfrage zu eruieren.

Die Kommission hält in ihrem Bericht fest, die Praxis der GPK in der Justizaufsicht habe sich im Verlaufe der Jahre entwickelt und gut eingespielt. Zwischen BGer und GPK habe es dabei gelegentlich unterschiedliche Auffassungen zur Tragweite der Obergerichtssicht gegeben. Die Praxis der GPK decke sich heute mit der in der Lehre beschriebenen erweiterten Tragweite der Obergerichtssicht. Allerdings hätten die GPK in dieser Zeit auch die Erfahrung gemacht, dass sich diese Tragweite nicht ein für allemal definieren lasse, sondern dass sie oft von Fall zu Fall festgelegt werden müsse. Über die Kontrolltätigkeit im Bereich der eidgenössischen Gerichte berichten die GPK u. a. im Rahmen ihrer im Bundesblatt veröffentlichten Jahresberichte.

Die GPK haben bisher einmal jährlich die Geschäftsberichte am Gerichtsort geprüft und dabei auch andere, das jeweilige Gericht betreffende Traktanden auf die Tagesordnung

⁸ Vgl. Eichenberger, Kurt, 1982: Aktuelle Fragen des parlamentarischen Obergerichtsrechts im Kanton Basel-Landschaft. Liestal, S. 47-49. Kiener, Regina, 2001: Richterliche Unabhängigkeit: verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte. Bern, S. 294-304.

⁹ Vgl. Mastronardi, Philippe, 1991: Kriterien der demokratischen Verwaltungskontrolle, Analyse und Konzept der parlamentarischen Obergerichtssicht im Bund. Basel/Frankfurt am Main. Insbesondere S. 135-138.

¹⁰ Vgl. Seiler, Hansjörg, 2000: Praktische Fragen der parlamentarischen Obergerichtssicht über die Justiz. ZBl 6/2000, S. 281-294.

gesetzt. Die GPK-S hat die diesbezüglichen Protokolle der letzten 12 Jahre analysiert und u. a. festgestellt, dass die GPK beim BGer jährlich durchschnittlich acht verschiedene Themen besprochen haben (beim EVG sechs). Die Prüfung des Geschäftsberichtes weise verschiedene Dimensionen auf und sei oft auch mit Empfehlungen und Forderungen der GPK verbunden. „Fragen zum Geschäftsbericht“, so konkretisiert die GPK-S, „betreffen in der Regel die Erledigungsstatistik, die öffentlichen Beratungen, die Prozessdauer oder die Pendenzen. Anfangs der 1980er wie auch Mitte der 1990er Jahre haben die GPK wiederholt den Ausbau des Geschäftsberichts oder die Führung besonderer Statistiken gefordert (Anzahl erledigte Fälle nach Richter; Entwicklung der durchschnittlichen Leistung der juristischen Mitarbeiter, Erledigungsstatistik der Ersatzrichter u. ä.). Die Gerichtsorganisation und ihre Effizienz, die ungenügenden Leistungen der Ersatzrichter, die Informatik und die Beschleunigung der Urteilsveröffentlichungen waren weitere Diskussionspunkte im Rahmen der Geschäftsberichte. Beschlüsse der GPK betrafen ferner sehr unterschiedliche Bereiche der Gerichtsadministration: So haben sie 1991 beispielsweise eine Richtlinie für die Gebührenpraxis und einen Bericht über die Informatik im Rechnungswesen gefordert und 1992 einen Zusatzbericht zu Erfahrungen mit persönlichen Mitarbeitern oder den Erlass von kammerinternen Gebührenrichtlinien verlangt. Leistungen der Richter wurden an diesen Sitzungen beurteilt wie auch aktuelle Probleme der Rechtssprechung besprochen, Urteile erörtert (z. B. 1999 Urteil betreffend Kostenentschädigung von 100'000 Franken) oder gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgrund verschiedener Urteile eruiert (z. B. 1999 Härtefälle betreffend Führerausweisentzug und Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes durch eine Strafnorm). Aus Gründen der Gewaltenteilung kommentieren die GPK keine Einzelurteile der eidgenössischen Gerichte.¹¹ Sie beobachten jedoch die Tendenzen der Rechtsprechung und erörtern sie gelegentlich mit dem BGer im Hinblick auf allfällige Mängel oder Lücken in der Gesetzgebung. Hinweise auf Mängel im Gesetzesvollzug können zu vertieften Überprüfungen durch die GPK führen.“

Die GPK-S kommt weiter auf den erfolgreichen Vorstoss der GPK zur Entlastung des BGer zu sprechen (Parlamentarische Initiative zur Teilrevision des Bundesrechtspflegegesetzes zur Entlastung des BGer, BBl 1999 9518). Hier wie auch in anderen Fällen hätten die GPK als Verbindungsglied zwischen den eidgenössischen Gerichten und der Bundesversammlung funktioniert. In ihrem Bemühen, ein möglichst vollständiges Bild über die Arbeit der Gerichte zu erhalten, seien die GPK stets auch Hinweisen nachgegangen, die ganz unterschiedliche Probleme betroffen hätten: so etwa die Archivierung der Urteile, deren Veröffentlichung im Internet, die Akkreditierung von Journalisten, das Rücktrittsalter der Bundesrichter oder die Zusammenarbeit zwischen BGer und EVG. Die Kommission erwähnt schliesslich, die GPK würden regelmässig gegen die Gerichte des Bundes gerichtete Aufsichtseingaben wegen formeller Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder wegen Verletzung fundamentaler Verfahrensgrundsätze behandeln. So erhielten sie weitere Informationen zur Arbeit der Gerichte, insbesondere zu problematischen Punkten in der Verfahrens-

¹¹ Um Unklarheiten vorzubeugen und ihre Prüfungskompetenz zu begrenzen, haben die GPK in ihrer an die SPK des Nationalrates gerichteten Stellungnahme im Rahmen der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeschlagen, gesetzlich festzulegen, dass keine inhaltliche Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen ausgeübt werden darf. Diese Präzisierung zur Tragweite der Oberaufsicht ist im Gesetzesentwurf zum Parlamentsgesetz aufgenommen worden. BBl 2001 5634.

gesetzgebung. Auch würden es die GPK als Aufgabe der Oberaufsicht betrachten, darüber zu wachen, dass jeder Bürger in gleicher Weise Zugang zum obersten Gericht erhalte. Dieser Zugang solle weder durch eine allzu enge Beurteilung der formellen Voraussetzungen, noch durch die finanzielle Lage einer Partei ungebührlich beeinträchtigt werden. Gleichzeitig seien die GPK bestrebt sicherzustellen, dass mit dem Armenrecht nicht Missbrauch zu Lasten des Steuerzahlers betrieben werde.¹²

3. Bedeutung eines modernen Gerichtsmanagements für die Oberaufsicht

Die GPK haben die Managementfragen betreffenden Reorganisationsprojekte in den eidgenössischen Gerichten bisher mit hoher Aufmerksamkeit verfolgt. Die GPK-S fügt an, sie sei heute der Meinung, dass die aktuelle Geschäftsführung von BGer und EVG den *Standards einer modernen Gerichtsorganisation* entspreche. Die Justiz stehe jedoch – wie die gesamte öffentliche Verwaltung – unter stetem Effizienzdruck. Deshalb sei es wichtig, das in der Vergangenheit entwickelte Instrumentarium eines modernen Justizmanagements zu erweitern und zu perfektionieren. Dies bedinge auch eine weitere Professionalisierung des Gerichtsmanagements, d. h. den Einsatz von Managern mit ökonomischer Denk- und Handlungsweise auf Stufe Gerichtsleitung, da juristischer Sachverstand allein für die Führung eines Gerichtes nicht länger ausreiche.¹³ In ihren Diskussionen war sich die erweiterte Subkommission von Anfang an einig, dass es keinesfalls darum gehe, für die Einführung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung bei den Gerichten zu plädieren.

Die Oberaufsicht müsse sich im Rahmen ihrer Tätigkeit vergewissern, dass die interne Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte funktioniere, führt die Kommission im Bericht weiter aus. Das prüfe sie u. a. anhand der jährlichen Geschäftsberichte der Gerichte. Allerdings würden in diesen Berichten aus verschiedenen Gründen – unter anderem auch um Missverständnissen und Fehlinterpretationen vorzubeugen oder weil es sich nach Meinung des Gerichts um interne Angelegenheiten handle – nicht alle bedeutsamen Geschäftsdaten aufgenommen. Die GPK müssten deshalb vermehrt auch interne Controllingdaten einsehen, soweit diese die administrative Geschäftsführung betreffen. Nur durch die Herstellung dieser Transparenz könnten die GPK prüfen, ob die gerichtsinterne Aufsicht funktioniere. Auch sei die Erweiterung der Geschäftsberichte und ihres Statistikeils in Betracht zu ziehen. Die herkömmlichen Statistiken seien für die Wahrnehmung der Oberaufsicht wohl zweckmässig, doch könne der administrative Geschäftsgang eines Gerichtes – wie das Beispiel des Obergerichts des Kantons Zürich zeige – mit neuen Indikatoren zur Leistungserbringung genauer abgebildet werden. Zu denken sei an Angaben zur Gesamtverfahrensdauer der Fälle, an Erledigungsquotienten bezüglich Neueingängen oder den Indikator der erledigten Neueingänge im Verhältnis zu den erledigten Fällen aus dem Vorjahr. Diese Kennzahlen müssten nicht mit Leistungsvorgaben verknüpft werden, sondern würden primär der Erhöhung der Transparenz dienen und – im Vorjahresvergleich – eventuellen Erklärungsbedarf anzeigen. Während die Beurteilung der Geschäftslastbewältigung zur Tragweite der parlamentarischen Oberaufsicht gehöre, sei die systematische Richterbeurteilung und -qualifizierung davon ausgeklammert. Deshalb komme der *gründlichen Wahlvorbereitung* durch die im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege zu

¹² Vgl. Bericht der GPK-S, S. 7f.

¹³ Ebd. S. 11.

schaffende Gerichtskommission eine besonders grosse Bedeutung zu, betont die Kommission.¹⁴

4. Intensivierung der parlamentarischen Oberaufsicht

Die GPK-S hat aufgrund ihrer Analyse ein „gewisses Ausbaupotential“ bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht erkannt, streicht aber gleichzeitig heraus, dass das bisherige System sich grundsätzlich bewährt habe: „Die jährlich geführten Gespräche im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts erlauben es, auf wesentliche Probleme im Justizbereich aufmerksam zu werden und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen.“ Der Kommission sei aber auch bewusst, dass die Aufsicht intensiviert werden könne. In gewissen Bereichen (Organisation, Personalwesen, Informatik, Kundenorientierung etc.) hätten in Zukunft vertiefte Überprüfungen zu erfolgen. Es sei beabsichtigt, in die Jahresprogramme der GPK vermehrt Justizthemen aufzunehmen. Überdies solle die Oberaufsicht über die Justiz breiter abgestützt werden, d. h. ein grösseres Gewicht in den Plenarkommissionen der GPK und im Parlament erhalten. Im Entwurf zum neuen Parlamentsgesetz seien in diesem Sinne bereits verstärkte Kontakte zwischen eidgenössischen Gerichten und Bundesversammlung vorgesehen. Die Kommission wolle sich ferner kontinuierlich für mehr Transparenz über die Arbeit der Gerichte einsetzen, insbesondere durch zusätzliche Angaben in deren Geschäftsberichten. Diese Vorgabe wird in der ersten Empfehlung der GPK-S an das BGer aufgenommen. Weitere Empfehlungen betreffen den Aufbau der unterinstanzlichen Bundesgerichte (Einrichtung eines professionellen Gerichtsmanagements) und die Zusammenarbeit der Bundesgerichte in administrativen Belangen.¹⁵

Die Empfehlungen der GPK-S sind auf die Justizadministration, den unumstrittenen Kernbereich der Oberaufsicht, fokussiert. Dies kann nicht erstaunen. Nur eine gut funktionierende Gerichtsverwaltung kann gewährleisten, dass eine hohe Dienstleistungsqualität erreicht wird, dass Richterinnen und Richter ihrer Arbeit unter möglichst optimalen Bedingungen nachkommen können und die Urteile jene Qualität erreichen, die die Prozessparteien, die Wissenschaft, die Politik und die Medien von ihnen erwarten. Zu erwähnen ist aber auch das: Einige Leistungsindikatoren, wie z. B. Angaben zur Prozessdauer, machen – im Verbund mit anderen Kennzahlen – qualitative Aussagen über die Arbeit eines Gerichtes und haben deshalb nicht nur mit Effizienzkonzepten, sondern auch mit der aktuellen Frage der Qualitätssicherung in der Justiz zu tun. Mit den Forderungen nach Transparenz über die Gerichtsverwaltung und nach aussagekräftigen (Leistungs-)Indikatoren wirken die GPK in diesem Sinne auch auf den Ausbau eines gerichtswirtschaftlichen Qualitätsmanagements hin.

Die aktuelle Untersuchung der GPK-S hat bei der Beratung der Vorlage zum Bundesstrafgericht besondere Bedeutung erlangt. Dieses Gesetz ist als erstes der drei Gesetze der Totalrevision der Bundesrechtspflege von den Kommissionen für Rechtsfragen und den Räten behandelt worden. Im Zusammenhang mit der Einsetzung einer Justiz- bzw. einer Gerichtskommission für das Bundesstrafgericht und die übrigen eidgenössischen Gerichte wurde nämlich intensiv darüber debattiert, diesem neu zu schaffenden Gremium nicht nur die Richterwahlvorbereitung zu übertragen, sondern es zugleich mit der Oberaufsicht über die Gerichte des Bundes zu betrauen. Die GPK-S

¹⁴ Ebd. S. 11f.

¹⁵ Ebd. S. 9 und S. 14f.

kommt im Zuge dieser Diskussion in ihrem Bericht auf die nicht vernachlässigbaren Vorteile zu sprechen, die die heutige Regelung bezüglich der Ausübung der Oberaufsicht mit sich bringt (Bündelung der Oberaufsicht über Bundesrat, Bundesverwaltung und Bundesgerichte bringe Synergiegewinne und gewährleiste eine einheitliche Oberaufsichtspraxis; durch ein neues Organ würden Koordinationsaufwand oder Abgrenzungsprobleme entstehen etc.). Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und der Ergebnisse ihrer Untersuchung vertritt die GPK-S die dezidierte Meinung, dass kein neues Organ zur Wahrnehmung der Oberaufsicht oder der Aufsicht über die eidgenössischen Gerichte geschaffen werden müsse. Ein Ausbau der Oberaufsicht über die Justiz sei, wie oben skizziert, im Rahmen des bestehenden Aufsichtsmodells wünschbar und durchaus möglich.¹⁶ Wie die eidgenössischen Räte in dieser Frage entscheiden werden, ist derzeit noch offen.

¹⁶ Ebd. S. 12ff.